

## **Änderungssatzung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 29. Oktober 2009 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 9. November 2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel vom 23. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 6/2008, S. 164), zuletzt geändert vom 13. Mai 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 2/2009 S, 23) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält einen neuen Abs. 5a:

„Im Ausland erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, wenn ein mit dem Auslandsbeauftragten abgestimmtes Learning-agreement vorliegt. Abweichungen vom Modulkatalog der jeweiligen Prüfungsordnung des Fachbereichs sind zulässig.“

2. § 10 Abs. 3 letzter Satz wird ersetzt durch folgenden Satz:

„Wenn die Prüfung wiederholbar ist, kann der Prüfungsausschuss Auflagen erteilen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Prüfung wiederholt werden darf. Es können zusätzliche Prüfungsleistungen verlangt werden, um dadurch den Erfolg weiterer Prüfungen zu unterstützen.“

3. ein neuer § 19 a wird eingefügt:

„§ 19 a – Studium generale

(1) Die Hochschule bzw. die Fachbereiche bieten Module für Hörerinnen und Hörer aller Fachbereiche an. Diese Module sollen bevorzugt in interdisziplinären Wochen stattfinden.

(2) Die zusätzlichen Studienleistungen werden in einem gesonderten Zeugnis ausgewiesen oder können im Rahmen von Modulen auf das reguläre Studium angerechnet werden und werden als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium (§ 20 Abs. 3) an der Fachhochschule Kiel im Umfang bis zu 30 ECTS-Punkte anerkannt.“

4. § 20 erhält folgende zusätzliche Absätze:

„(3) Auf die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium können angerechnet werden:

- Studium generale (§ 19 a),
- im Ausland erbrachte Leistungen, die über den im Bachelor-Studiengang angerechneten Teil hinausgehen,
- von der Hochschule begleitete Praktika, die über die im Bachelor-Studiengang angerechnete Workload hinausgeht (je voll 30 Stunden Workload = 1 ECTS-Punkt)
- 

(4) Insgesamt können aus Absatz 3 höchstens 60 ECTS-Punkte angerechnet werden.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fachhochschule Kiel

Kiel, den 13. November 2009

Prof. Dr. Udo Beer  
- Der Präsident -